

Erste Hilfe bei Pauschalreisen
in Zeiten von Corona

Herausgegeben von

RÖMERMANN
RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT



Erste Hilfe bei Pauschalreisen in Zeiten von Corona

Freiwillige Gutscheine
und Absicherung
bei Insolvenz



Zum Inhalt:

Erste Hilfe bei Pauschalreisen in Zeiten von Corona

Praktische Hilfen zur »Gutscheinlösung«

Reise abgesagt – Gutschein: ja oder nein?

Nach Schätzungen der Reisewirtschaft wurden für Reisen – mit Buchung vor dem 8. März 2020 und Reiseternin bis Ende 2020 – Vorauszahlungen in Höhe von rund 6 Milliarden Euro geleistet. Kunden können für gebuchte Reisen und Flüge, die aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt wurden, künftig Gutscheine erhalten.

Rat für Reisende und Reiseveranstalter

- Wann darf ich Gutscheine ausgeben und wie müssen sie konkret aussehen?
- Wann muss ich einen Gutschein annehmen?
- Was geschieht, wenn mein Veranstalter pleitegeht?

Ein Ratgeber für jeden der in Zeiten von Corona eine Reise gebucht hat, sein Guthaben noch beim Veranstalter „geparkt“ hat, Flüge storniert oder umgebucht hat und für jeden, der in Zeiten stetig wechselnder Reiswarnungen Urlaub plant! Hier finden Sie Rat und Hilfe vom Experten Prof. Dr. Volker Römermann.

Erste Hilfe bei Pauschalreisen in Zeiten von Corona

Freiwillige Gutscheine und
Absicherung bei Insolvenz

Herausgegeben von

Prof. Dr. Volker Römermann, CSP
Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin



3 Vorwort

Die Touristik-Branche war und ist von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie von Anfang an besonders stark betroffen. Schon im März 2020 häuften sich die Stornierungen, neue Buchungen blieben aus. Auch nach den Lockerungen des Lockdown ist die Situation weit von der Normalität des Jahres 2019 entfernt und niemand könnte mit Sicherheit vorhersagen, ob und wann an diese Zeiten wieder angeknüpft werden könnte.

Die Bundesregierung fasste noch im März 2020 Maßnahmen ins Auge, um gegen den drohenden Zusammenbruch nahezu der gesamten Reisebranche zu kämpfen. Neben Zuschüsse und Bürgschaften trat zunächst die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch ein Gesetz vom 27. März 2020. Schon kurz danach fasste die Bundesregierung den Plan, sowohl in der Touristik als auch bei Veranstaltern von Events aller Art mit einer verpflichtenden Gutschein-Lösung zu helfen. Kunden, die bereits gebucht und bezahlt hatten, hätten danach anstelle der Rückzahlung des Preises nach Absage einen Gutschein bekommen und damit den betroffenen Unternehmen eine Art Zwangs-Kredit eingeräumt. Während dieser Ansatz bei Freizeit-Veranstaltern und -Einrichtungen durch Gesetz vom 15. Mai 2020 umgesetzt wurde, stieß die Bundesregierung mit ihrem Vorhaben hinsichtlich der Touristik auf den erbitterten Widerstand der EU-Kommission. Gegen deren Willen konnte eine solche Lösung indes wegen des übergeordneten EU-Rechts nicht umgesetzt werden.

Nach längeren Verhandlungen zeichnete sich dann ab, dass es eine freiwillige Gutschein-Lösung geben würde. Reiseveranstalter sollten ihren Kunden anstelle der Rückzahlung Gutscheine anbieten können, aber ohne Zwang. Der Kunde hat die Wahl, darauf hatte die EU-Kommission bestanden. Dieser Ansatz wurde schließlich im deutschen Recht verankert. Das Gesetz datiert auf den 10. Juli 2020 und es fand die Billigung der EU-Kommission am 6.8.2020.

Nach der aktuellen Regelung ist es also dem Kunden überlassen, ob er sich für Geld (Rückerstattung des Ticket-Preises) oder einen Gutschein entscheidet. Geld erscheint erst einmal aus Sicht des Kunden als die sicherere Wahl. Deswegen bedarf es besonderer Anreize, warum er sich am Ende doch für einen Gutschein entscheiden sollte. Einen Baustein in diesem Anreizsystem bildet die möglichst lückenlose Absicherung gegen die Insolvenz des Reiseveranstalters. Diese Absicherung soll einerseits dadurch hergestellt werden, dass man den Kundengeldabsicherer in die Pflicht nimmt, also die bisherige Insolvenz-Versicherung. Andererseits erklärt die Bundesrepublik Deutschland die Haftungsübernahme für einen etwaigen Restbetrag.

In der vorliegenden Broschüre werden die Überlegungen, die zu dem Gesetz vom 10. Juli 2020 geführt haben, einschließlich der Stellungnahmen der EU-Kommission dargelegt. Sodann beschäftigt sich der Text mit der gesetzlichen Regelung und der Frage, wie die einzelnen Bestimmungen ausgelegt und angewandt werden sollen. Dabei wird versucht, der Praxis durch zahlreiche Checklisten und Muster-Formulierungen konkrete Hilfestellung an die Hand zu geben. Aber auch die besondere Problematik der Inanspruchnahme der Versicherer soll nicht

unerwähnt bleiben, zumal dies einen rechtlich besonders fragwürdigen Teil des Gesetzes bildet.

Verlag und Herausgeber hoffen, der Praxis damit Unterstützung beim Umgang mit dem neuen Recht geben zu können.

August 2020

Volker Römermann

4 Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung

I. Entwicklung in Deutschland von März bis Mai 2020

II. Suche nach der richtigen Lösung auf EU-Ebene

1. Europarechtlicher Hintergrund

2. EU-Reiserecht in der COVID-19-Pandemie

3. Empfehlung vom 13. Mai 2020

III. Maßnahmenpaket der Bundesregierung

IV. Chronologie

1. Vorgeschichte, erstes und zweites Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie:

2. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht

V. Umfeld und Struktur des Gesetzes

VI. Verfassungs-, vertrags- und europarechtliche Aspekte

B. Gesetzestext

C. Pauschalreisevertrag

I. Der Pauschalreisevertrag wird in § 651a BGB definiert

II. Reiseleistungen

1. Kombination von Reiseleistungen

3. Beherbergung

4. Vermietung

5. Touristische Leistungen

III. Bündelung von Reiseleistungen

IV. Zustandekommen des Vertrages

V. Nur Verträge vor dem 8. März 2020

D. Beteiligte Personen

I. Reiseveranstalter

II. Leistungsträger

III. Reisender

E. Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

I. Relevante Vorschriften

II. Zeitpunkt des Rücktritts

1. Vor Reisebeginn

2. Abbruch einer angetretenen Reise

III. Rücktritt wegen der COVID-19-Pandemie

IV. Rücktrittserklärung

1. Form

2. Frist

3. Adressat

V. Gesetzliche Folge des Rücktritts

- 1. Verlust des Reisepreisanspruches**
- 2. Rückgewähr der Vorauszahlung**
- 3. Entschädigungsanspruch des Reiseveranstalters**
- 4. Was muss konkret erstattet werden?**
- 5. Schadensersatz?**

F. Angebot und Annahme eines Gutscheins

I. Angebot des Reiseveranstalters

- 1. Form und Inhalt**
- 2. Musterformulierungen**

II. Entscheidung des Verbrauchers

- 1. Freie Wahl**
- 2. Kriterien**
- 3. Musterformulierung**
- 4. Annahme oder Ablehnung**

III. Umtausch von Gutscheinen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben wurden

G. Gutschein

I. Form und Übermittlung eines Gutscheins

II. Wert des Gutscheins

III. Angaben auf dem Gutschein

IV. Übertragung des Gutscheins

V. Musterformulierung

1. Variante (Kurzfassung)

2. Variante (Betonung der juristischen Rahmenbedingungen)

3. Variante (mit Einschränkungen)

H. Auszahlung

I. Insolvenz-Absicherung

I. Versicherung

1. Voraussetzungen für ein Auszahlungsverlangen

2. Gesetzliche Insolvenzversicherung

3. Rechtsfragen

II. Staatliche Garantie

1. Haftungsbegrenzung des Kundengeldabsicherers

2. Risikoübernahme durch den Staat

3. Rückgriff durch den Staat

4. Prämienanspruch gegen den Reiseveranstalter

5. Nähere Regelungen durch eine Rechtsverordnung und zuständige Stelle

J. Arbeitsrecht

I. Einführung

II. Das Entgeltrisiko

1. Ausnahmen vom Grundsatz „Lohn nur für geleistete Arbeit“

2. Wirtschaftsrisiko

3. Wegerisiko

4. Betriebsrisiko

III. Persönliche Verhinderung des Arbeitnehmers

IV. Staatliche Entschädigung

V. Kündigung eines Arbeitnehmers

1. Allgemeine Voraussetzungen

2. Kündigungsgründe

VI. Home Office

K. Handlungsempfehlungen für Reiseveranstalter: Chancen und Risiken

I. Allgemeinen Status Quo prüfen

II. Speziell: Situation im Hinblick auf bisherigen Reiseverkauf

III. Gutschein-Lösung

IV. Insolvenzreife

V. Zusammenfassende Handlungsempfehlungen

Anmerkungen

7 A. Einleitung

I. Entwicklung in Deutschland von März bis Mai 2020

Den Hintergrund eines speziell auf Pauschalreisen ausgerichteten Gesetzes bilden die Auswirkungen der **COVID-19-Pandemie** in Deutschland auf diesen Bereich. Nachdem der Virus zuerst in größerem Ausmaße im Dezember 2019 in China aufgetreten war, kam es Ende Januar 2020 zu mehreren Erkrankungen bei einem Automobil-Zulieferer in Stockdorf südlich von München. Die dortigen Fälle waren kurze Zeit später geheilt. Am 31. Dezember 2019 meldete die Volksrepublik China der Weltgesundheitsorganisation WHO den in rascher Ausbreitung befindlichen Corona-Virus. Die WHO erklärte am 30. Januar 2020 den Ausbruch von Corona zu einer „gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite“ und stufte den Virus, der ab 11. Februar 2020 als COVID-19 bezeichnet wurde, am 11. März 2020 als Pandemie ein.

Ein wachsendes Ausmaß nahm die Infektion in Deutschland sodann ab Ende Februar 2020 an und am 12. März 2020 trat die Bundeskanzlerin vor die Kameras, um zu verkünden, dass die Pandemie nun einschneidende Folgen auf das Leben in Deutschland haben werde. Schon wenige Tage später reagierten sämtliche deutschen Bundesländer mit Allgemeinverfügungen, die das öffentliche Leben, aber auch den Wirtschaftsaustausch drastisch beschränkten („**Lockdown**“). In einer Vielzahl von Branchen waren Aktivitäten untersagt und in anderen galt zwar kein formelles Verbot, de facto kam aber auch so die unternehmerische Tätigkeit nahezu zum Erliegen.